Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9 **Rottenburg am Neckar, 15. Juli 2025** **Band 69**

Apostolischer Stuhl

Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14.09.2025 190

Botschaft zum Weltmissionstag am 19.10.2025 190

Botschaft zum Welttag der Armen am 16.11.2025 190

Bischöfliches Ordinariat

Dienstanweisung Software-Beschaffung für den diözesanen Bereich und Appell an den gesamten verfasst-kirchlichen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart 190

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 190

Aufhebung der Ordnung für die Tätigkeit der Orgelsachverständigen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 193

Änderung der Regelung Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren 193

Änderung der Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden 193

Portiunkula-Ablass – Dekret 193

Diözesanverwaltungsrat

Mesnerverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Satzungsänderung 194

Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. – Satzungsänderung 199

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 204

Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone 204

Stellenausschreibung 204

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2025/26 – Herbsttermine 205

Einladung zur 4. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der Diözese Rottenburg-Stuttgart 207

Veranstaltungshinweise Kindergartenbeauftragte Pastoral 207

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 207

Apostolischer Stuhl

Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14.09.2025 Botschaft zum Weltmissionstag am 19.10.2025 Botschaft zum Welttag der Armen am 16.11.2025

Diese und weitere Papstbotschaften finden Sie auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz unter: *dbk.de/katholische-kirche/vatikan/papstbotschaften*.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2451 – 23.05.2025

Dienstanweisung Software-Beschaffung für den diözesanen Bereich und Appell an den gesamten verfasst-kirchlichen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Seit Jahresende 2024 arbeitet das Projekt „Digitalstrategie Phase 1“ an der Erarbeitung einer Digitalstrategie für die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Nach ersten Interviews und ersten Workshops wird es in den nächsten Wochen noch eine breit aufgestellte Umfrage geben, welche sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen umfassen wird. An dieser Stelle darf ich allen Beteiligten bereits jetzt meinen großen Dank für ihr Engagement zum Ausdruck bringen.

Gemeinsam ist allen Beteiligten das Ziel die Digitalisierung in der Diözese voran zu bringen und damit auch die Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Impulse werden ernsthaft geprüft und wo sinnvoll und möglich in einem gemeinsamen Bild gebündelt werden. Im Ergebnis werden Vorstellungen teilweise umgesetzt werden können, andere müssen zugunsten realistischer Möglichkeiten und damit auch einer Standardisierung warten oder können ggf. nicht zur Umsetzung kommen.

Im Zuge der Projektarbeit und aus den allgemeinen Erfahrungen der IT-Abteilung wird deutlich, dass es aktuell förderlich für die Zielerreichung ist, wenn Software-Beschaffungen einer besonders intensiven Prüfung und einem Freigabeprozess unterzogen werden. Dies mit dem Ziel jetzt keine falschen Weichenstellungen und Investitionen zu tätigen, welche in der auf die Projektphase 1 folgenden Phase 2 wieder zurückgenommen werden müssen.

Es ergeht aus diesem Grund ab sofort folgende Dienstanweisung:

Die Leitung der IT-Abteilung im Bischöflichen Ordinariat ist vor dem Abschluss jeglicher Rechtsgeschäfte zur Beschaffung von Software (auch Cloud-Lösungen,…) bzw. bei allen IT-Projekten, welche die IT-Infrastruktur der Diözese betreffen, zu konsultieren. Dies umfasst auch kleinere Projekte oder Änderungen, die möglicherweise Auswirkungen auf die bestehende IT-Umgebung haben könnten. Abweichungen von dieser Regel sind nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der IT-Leitung zulässig. Die IT-Leitung wird zeitnah prüfen, wie die geplante Beschaffung in die vorhandene und zukünftige IT-Landschaft der Diözese passt. Um eine zeitnahe Prüfung zu gewährleisten sind minimale Anforderungen an eine Beschreibung des Vorhabens zu erfüllen:

- **Vorlage einer kurzen Beschreibung des Ziels des Vorhabens (Thema Business Case)**
- **Vorlage eines sog. Anwendungsworkflows, der beschreibt in welchem Umfeld die Software zukünftig eingesetzt wird (Thema Schnittstellen)**
- **Vorlage eines groben Projektstrukturplans aus dem auch ersichtlich wird, welche Ressourcen auf Seiten der Diözese bereitgestellt werden müssen (Thema Hardware/personelle Ressourcen)**

Nach dieser Prüfung wird es eine „einfache“ Freigabe geben, nach der die Anschaffung getätigt werden kann. Es ist von großer Bedeutung, die IT-Leitung frühzeitig in alle IT-Projekte einzubeziehen. Dies hilft nicht nur, die Zusammenarbeit zu fördern, sondern stellt auch sicher, dass alle Projekte den Standards der Diözese entsprechen und somit sicher und effizient umgesetzt werden. Durch die enge Abstimmung mit der IT-Leitung können wir Risiken minimieren und sicherstellen, dass unsere Ressourcen optimal genutzt werden.

Zusammenfassend: Sämtliche Softwarevorhaben müssen vor ihrer Umsetzung mit der IT-Leitung abgestimmt werden. Die Beteiligung der IT-Leitung ist nicht nur eine formale Pflicht, sondern dient dem Schutz und der Weiterentwicklung unserer IT-Systeme, die für die Arbeit unserer Diözese von zentraler Bedeutung sind.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rottenburg a. N., den 26. Mai 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2503 – 27.05.2025
PfReg. M 9.6

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Allgemeine Bestimmungen

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie Beschluss des Diözesanrats wurden auch für die Jahre 2025 und 2026 erneut Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege zugunsten rechtlich selbstständiger Träger karitativer Einrichtungen und Dienste bereitgestellt. Die Fördermittel belaufen sich für die Jahre 2025 und 2026 auf jeweils 3,4 Mio. €.

Die Zuweisung der Fördermittel wird in dieser Richtlinie geregelt. Sie erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens

und hierauf folgenden Bewilligungsbescheid. Die entsprechende Verwendung ist in einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2.
Förderzweck

Die Förderung unterstützt karitative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und Stärkung eines spezifischen christlichen, kirchlichen bzw. katholischen Profils.

Insbesondere können Mitarbeitende durch Schulung, Weiterbildung, Beratung und Begleitung in ihren Aufgaben der Seelsorge sowie christlich-spirituellen Profilpflege im Rahmen der kirchlichen Prägung ihrer Tätigkeiten in karitativen Einrichtungen bei der kirchlichen Aufgabenerfüllung unterstützt werden.

3.
Förderempfänger

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger karitativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht förderfähig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Daher sind auch karitative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Dekanaten von der Förderung ausgenommen.

4.
Fördervoraussetzung

Voraussetzung für jegliche Förderung ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches, kirchliches bzw. katholisches Profil auszubilden und zu pflegen. Die zu fördernden Maßnahmen sind dabei auf die Konzeption zu beziehen. Es wird deutlich, in welcher Weise sie zu Seelsorge bzw. auch zur Profilbildung im weiteren Sinne beitragen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, hat die Entwicklung einer solchen Konzeption Priorität. Die Konzeptentwicklung ist in dem Fall auch schon förderfähig. Ein tragfähiges Ergebnis ist bis zum Ende des Förderzeitraums vorzulegen.

5.
Förderbereiche

Die Fördermittel sind folgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

5.1 Konzeption der karitativen Träger und einzelne förderfähige Maßnahmen

Dieser Förderbereich umfasst vielfältige strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen/kirchlichen/katholischen Profils des karitativen Trägers. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Konzeptionen.

Zu diesem Förderungsbereich gehören auch Maßnahmen zur Gestaltung von Arbeitskreisen, Gremien und Komitees zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen, kirchlichen bzw. katholischen Profils und lebendiger Gottesdienstorte.

5.2 Seelsorglich tätiges Personal

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (‚Seelsorgestellen‘). Die Förderung bezieht sich auf entsprechend qualifizierte Stellen für Seelsorge, die über die dauerhafte Förderung durch die HA V – Pastorales Personal im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen. Förderfähig sind weiterhin auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung und die Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards. Hierbei sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten:

- **Aufgaben-/Stellenbeschreibung**

  Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle/dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den karitativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Möglichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

- **Theologische und pastorale Qualifikationsstandards**

  1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z. B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
  2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

5.3 Weitere Fördermöglichkeiten

Dieser Förderbereich öffnet schließlich den Blick auf Entwicklungsprozesse im Kontext christlicher Unternehmenskultur, Führungskräftetagungen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, Fort- und Weiterbildungen oder anderweitige Qualifizierungen von Mitarbeitenden zu ethischen oder religiösen Themen sowie spirituelle Bildungsprozesse samt einschlägiger Publikationen oder Projekte. Dazu gehören beispielsweise auch strategische Stellenanteile für Seelsorgekoordination, karitastheologische oder ethische Referentenstellen.

6.
Förderung von Einzelmaßnahmen und Förderung seelsorglich tätigen Personals

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der in diesem Verfahren geltenden Regelungen als Förderung von Einzelmaßnahmen oder als Förderung seelsorglich tätigen Personals. Alle förderwürdigen Maßnahmen werden nach Antragstellung im Bewilligungsbescheid den jeweiligen Kategorien zugeordnet.

6.1 Förderung von Einzelmaßnahmen

Die Förderzusage gilt für die jeweilige Einzelmaßnahme gemäß Ziffer 5.1 und für den jeweiligen Förderzeitraum.

6.2 Förderung seelsorglich tätigen Personals

Die Förderzusage gilt für die Förderung von Stellen oder Stellenanteilen im unter Ziffer 5.2/5.3 beschriebenen Sinne und für den jeweiligen Förderzeitraum.

Die für den Förderzeitraum zugesagten Mittel werden jährlich ausgeschüttet, deren sachgemäße Verwendung muss zu Beginn des Folgejahres entsprechend nachgewiesen werden.

Im Rahmen dieses konzept- und strategieorientierten Förderverfahrens sind insbesondere nachfolgende Förderungen von Personalstellen/Personalstellenanteilen möglich:

- Stellen(-anteile) für Seelsorgekoordination, christliche Unternehmenskultur, Sterbe- und Trauerkultur, Ethikbeauftragte etc.,
- entsprechend qualifizierte Seelsorgestellen, die über das Kontingent im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen,
- Seelsorgestellen, die in einer Phase der Nach- oder Ergänzungsqualifizierung sind, um den diözesanen Anforderungen zu entsprechen.

7.
Förderverfahren und Verwendungsnachweise

Die Art und Weise, wie förderwürdige Maßnahmen in diesem Verfahren jeweils finanziell unterstützt werden, wird in den Verfahrensregelungen näher festgelegt.

Die Fördermittel des Jahres 2025 stehen für Maßnahmen im Jahr 2025 zur Verfügung.

Die Fördermittel des Jahres 2026 stehen für Maßnahmen im Jahr 2026 zur Verfügung.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Bei der Förderung von Maßnahmen übermittelt er entsprechende Verwendungsnachweise gemäß Verfahrensregelung. Liegt eine Förderung von Personal und Stellenanteilen vor, wird neben der Angabe zum Umfang der Stellenanteile und den entsprechenden Personalkosten bestätigt, dass entsprechende Nachweise bezüglich der Stellen/Stellenanteile und Stelleninhaber vor Ort vorliegen.

Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Für karitative Träger, die auch außerhalb der Diözese Einrichtungen unterhalten, gilt: Förderfähig sind nur Maßnahmen von karitativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Konzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

8.
Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung von Maßnahmen der Jahre 2025 und 2026 ist in einem gemeinsamen Antrag 2025 zu beantragen. Die Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum **15. Oktober 2025**. Anschließend erfolgt nach Prüfung und Bewilligung jährlich die Auszahlung der im Antrag dargestellten und daraufhin bewilligten Gelder.

Der jährliche Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum **20. Januar 2026 bzw. 20. Januar 2027**. Evtl. nicht ausgeschöpfte bzw. genutzte Fördermittel sind dann zurück zu erstatten.

Die Förderung etwaiger abweichender Maßnahmen des Jahres 2026 ist in 2026 zu beantragen. Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum **31. März 2026**.

Der Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum **20. Januar 2027**. Evtl. nicht ausgeschöpfte bzw. genutzte Fördermittel sind dann zurück zu erstatten.

Anträge sind postalisch und digital zu stellen an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung karitativer Träger
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: ha-iv-antraege@bo.drs.de

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen, verschiedene Orientierungshilfen, Formulare und weitere relevante Informationen sind auf der Homepage der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption (*ha-iv.drs.de*) eingestellt.

9.
Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 ist möglich.

Rottenburg a. N., den 1. Juni 2025

Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 2838 – 18.06.2025
PfReg. H 5.2 e

Aufhebung der Ordnung für die Tätigkeit der Orgelsachverständigen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Ordnung für die Tätigkeit der Orgelsachverständigen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 31.01.1989 (KABl. 1989, S. 432), zuletzt geändert am 18.06.2015 (KABl. 2015, S. 258), wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die einschlägigen Bestimmungen zum Vorgehen bei Anschaffung, Erweiterung und Sanierung von Orgeln sind in der *Bischöflichen Bauordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate für den verfassten Bereich der Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart* (KABl. 2022, S. 462 ff.) hinterlegt (siehe insbesondere § 29). Das Amt für Kirchenmusik, das die Aufsicht über das Orgelwesen führt und für die Sachverständigenaufgaben zuständig ist, ist entsprechend den dort hinterlegten Maßgaben zu konsultieren.

Rottenburg a. N., den 16. Juni 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2676 – 05.06.2025
PfReg. H 7.1

Änderung der Regelung Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren

Änderung der Regelung gemäß 1. Messstipendien Nummer 1.2 und 2. Messstiftungen Nummer 2.4.1

Die Regelung über Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren wurde im Jahr 2008 neu bekannt gemacht (KABl. 2008, S. 146). Zur Verwaltungsvereinfachung wird mit diesem Erlass die Regelung 1. Messstipendien, Nummer 1.2 und 2. Messstiftungen, Nummer 2.4.1, wie folgt geändert:

1. Messstipendien

   1.2 Die Einnahmen aus den Messstipendien verbleiben in der Kirchengemeinde, in der die Messe gefeiert wird. Der Priester hat die Einkünfte aus Messstipendien an die Kirchenpflege abzuführen. Diese hat die Beträge zu sammeln und die Einnahmen im Haushalt der Kirchengemeinde zu vereinnahmen und für kirchliche Zwecke zu verwenden. Der die Messstipendien annehmende Priester übernimmt für diese lediglich das Inkasso und erfüllt eine treuhänderische Funktion ohne Verfügungsgewalt. Diese Regelung gilt auch für Binations- und Trinationsmessen (can. 951 § 1 CIC) mit Ausnahme von Allerseelen. Die Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind ungekürzt dem Bonifatiuswerk in Paderborn zuzuführen. Bei Ordensangehörigen fließt das Messstipendium dem jeweiligen Orden zu, der Priester übernimmt ebenfalls nur eine treuhänderische Funktion.

2. Messstiftungen

   2.4.1 Die Erträge aus Messstiftungen fließen der Kirchenpflege zu. Bei Ordensangehörigen fließt für jede persolvierte Messe ein Betrag in Höhe von € 4 dem Orden zu.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 5. Juni 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2413 – 22.05.2025
PfReg. E 1.4c

Änderung der Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden

Die Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden (KABl. 2019, Nr. 14, S. 515 ff., Änderungen KABl. 2021, S. 148 und KABl. 2023, S. 517) wird wie folgt geändert:

Unter D., Vergütung und dem Stichwort „Zuwendungen“ werden die Ausführungen wie folgt ergänzt:

Mit den in der Vertretungsregelung für die Priester genannten Vergütungssätzen sind alle Dienste hinsichtlich der Stellvertretung abgegolten. Zusätzliche Zahlungen durch die Kirchengemeinde sind nicht zulässig. Soll der Priester Zuwendungen aus Haushaltsmitteln oder Kollektenmitteln für karitative Aufgaben in seinem Heimatland erhalten, bedarf dies der Beschlussfassung im Kirchengemeinderat.

Die Gelder dürfen dabei nur auf ein entsprechendes Konto überwiesen werden (kein Privatkonto). Die Grundsätze der „Handreichung zur Weiterleitung von Auslandszuwendungen“ sind entsprechend zu beachten.

Rottenburg a. N., den 22. Mai 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 141 – 10.01.2025
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Ablass – Dekret –

Der Portiunkula-Ablass kann am 2. August oder am darauffolgenden Sonntag in der Domkirche St. Martin Rottenburg, in der Konkathedrale St. Eberhard Stuttgart, in allen Pfarrkirchen sowie in Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2024 das Privileg des Portiunkula-Ablasses für die dortigen Nebenkirchen sowie öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, wurde die Verlängerung in Rom beantragt, insofern dafür der Bedarf angemeldet wurde.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen beantragten Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 6098 – 29.11.2024

Mesnerverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 29. November 2024 beantragte der Vorstand des Vereins „Mesnerverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ mit Sitz in Rottenburg am Neckar die aufsichtsrechtliche Zustimmung zu Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung des Vereins stimmte den Satzungsänderungen in einer zweiten Sitzung gemäß § 14 Abs. 6 am 23.11.2024 zu.

Der Diözesanverwaltungsrat empfiehlt Herrn Bischof Dr. Krämer, den in der Delegiertenversammlung am 23.11.2024 beschlossenen Änderungen der Satzung des Vereins „Mesnerverband in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ entsprechend der Fassung vom 23.11.2024 gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 der aktuell gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Krämer hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und den Satzungsänderungen mit Unterschrift vom 5. März 2025 zugestimmt.

Die Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 6. Juni 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Vereins „Mesnerverband in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“

Vorbemerkung: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt mit ein.

Präambel

Am 24./25. Juli 1911 fanden die Gründungsversammlungen des katholischen Mesner-Vereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Rottweil und in Ulm statt. Die Statuten wurden in einer außerordentlichen Generalversammlung am 13. November 1911 in Stuttgart als gültig erklärt. Der katholische Mesner-Verein der Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt seitdem die Berufs- und Interessenvertretung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mesner in der Diözese Rottenburg-Stuttgart dar. 1972 wurde der Verein umbenannt in „Mesnervereinigung der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Seit 1976 war die Bezeichnung des Vereins „Mesnerverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Er ist Ansprechpartner bei Fragen des Arbeitsrechts und berät in Fragen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung. Darüber hinaus machte er es sich zur Aufgabe, das geistliche Leben seiner Mitglieder zu fördern.

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Mesnerverband in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Er ist der diözesane Berufs- und Interessenverband für alle Mesner in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Kirchenrechtlich stellt der Verein einen privaten kirchlichen Verein von Gläubigen gemäß cc. 321 ff. Codex Iuris Canonici (CIC) dar.

(3) Der Verband soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

(4) Sitz des Vereins ist Rottenburg a. N.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der beruflichen, ideellen und kirchlichen Interessen der Mesner in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung der Berufsbildung wie auch kirchlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung der Mitglieder in Anstellungs-, Gehalts- und Urlaubsfragen,
2. Wahrnehmung der Interessen der Mesner in Kirche und Öffentlichkeit,
3. Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder und der religiösen Bildung durch Kurse und geistliche Tage,
4. Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den Kirchengemeinden,
5. Beratung der Anstellungsträger bei Neueinrichtung oder Veränderungen von Mesnerstellen.
6. Zusammenarbeit mit kirchlichen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung auf diözesaner und überdiözesaner Ebene.

(3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Mesner sein, der in einem Dienstverhältnis mit einer Kirchengemeinde der Diözese Rottenburg-Stuttgart steht sowie ehrenamtliche Mesner, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(3) Der Diözesanpräses sowie die Dekanatspräses und ihre Stellvertreter sind Vereinsmitglieder kraft Amtes.

(4) Die Delegiertenversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den

Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

(5) Über die Aufnahme der unter Absatz (1) genannten Personen in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt,
3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Delegiertenversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Delegiertenversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Delegiertenversammlung,
3. die Dekanatsversammlung.

§ 7
Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Diözesanleiter,
2. dem Stellvertretenden Diözesanleiter,
3. dem Präses,
4. dem Kassenwart
5. bis zu 9 Vertretern der Mesner.

(2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB übernehmen:

1. der Diözesanleiter als Vorsitzender,
2. der stellvertretende Diözesanleiter als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Präses,
4. der Kassenwart

(3) Der/Die Präses werden nach Anhörung des Vorstands vom Bischof ernannt. Der Diözesanleiter und sein Stellvertreter sowie die Vertreter der Mesner werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(4) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt bzw. ernannt ist. Die Bestellung der wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Das Amt endet weiter durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Delegiertenversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neu gewählten Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(5) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann von der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Delegiertenversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Delegiertenversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8
Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Diözesanleiter oder seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart gemeinsam mit dem Präses vertreten.

(2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist als ausführendes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Führung laufender Geschäfte,
2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
3. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
4. Vorschlag an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Vorbereitung der Delegiertenversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
7. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
8. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Delegiertenversammlung innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres,
9. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Delegiertenversammlung,
10. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.

(2) In Angelegenheiten, für die die Delegiertenversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

(4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 10
Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Video- oder Telefonkonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Vorstands anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.

(3) Sitzungen werden vom Diözesanleiter, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Diözesanleiter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, textförmlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(4) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls während der Sitzung Beschlussunfähigkeit eintritt, müssen Abstimmungen auf eine nächste Sitzung vertagt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dies wünscht.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Über Beschlüsse des Vorstands, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Diözesanleiter, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Diözesanleiter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(10) An den Sitzungen des Vorstands nimmt in der Regel die Geschäftsführung teil. Ihr kommt kein Stimmrecht zu.

§ 11
Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung gehören an:

1. die 25 gewählten Delegierten
2. die 25 Vertreter der Dekanatsleitungen
3. der Vorstand

(2) Die 25 Delegierten werden auf den Dekanatsversammlungen als Vertreter der dortigen Mesner gewählt.

(3) Die Amtszeit der gewählten Vertreter (Delegierten) beträgt 4 Jahre.

(4) Die Dekanatsleitungen werden ebenfalls auf den Dekanatsversammlungen als Leitung der dortigen Mesner gewählt.

(5) Die Amtszeit der Dekanatsleitungen beträgt 4 Jahre.

(6) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.

(7) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Delegiertenversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Der Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des Vollmachtgebers an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden.

(8) Mitglieder der Delegiertenversammlung dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

(9) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Diözesanleiter, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Diözesanleiter einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. An ihr nehmen die Vertreter der Dekanatsleitungen, die gewählten Delegierten und der Vorstand teil.

(10) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Diözesanleiter entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.

(11) Anträge, die auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mindestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.

(12) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form und Tagesordnung, vom Diözesanleiter, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Diözesanleiter einberufen werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Diözesanleiter, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Diözesanleiter.

(13) Die Delegiertenversammlung wird von dem Diözesanleiter, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Diözesanleiter, geleitet.

(14) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist von einem von der Delegiertenversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Diözesanleiter, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Diözesanleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Form und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(15) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Diözesanleiter, im Verhinderungsfall der stellvertretende Diözesanleiter, kann Gäste zulassen.

§ 12
Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende und kontrollierende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Vereins.

(2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Kontrolle und Überwachung des Vorstands,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Erfüllung des Vereinszwecks,
3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
8. die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben,
9. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
10. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zu Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
11. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
12. die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
15. die Beschlussfassung über die Wahlordnung der Dekanatsversammlungen,
16. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

(3) Darüber hinaus befasst sich die Versammlung mit aktuellen Fragen der Liturgie und aus dem Bereich

des Arbeitsrechts, dient dem gegenseitigen Austausch, leitet Informationen weiter und nimmt Anregungen aus den Dekanaten entgegen.

§ 13
Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Diözesanleiters, im Verhinderungsfall an die des stellvertretenden Diözesanleiters gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist wiederum ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Delegierten mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt wird, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder Handzeichen) schlägt der Diözesanleiter, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Diözesanleiter oder der Leiter des Wahlausschusses der Delegiertenversammlung vor. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von 1/2 der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Diözesanleiter, im Verhinderungsfall der stellvertretende Diözesanleiter verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen, diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Delegierten erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Delegierten muss schriftlich erfolgen.

§ 14
Dekanatsversammlung

(1) Der Dekanatsversammlung gehören alle Mitglieder an, deren aktiver Tätigkeitsort oder – nach Beendigung der Tätigkeit – der zuletzt aktive Tätigkeitsort diesem Dekanat zugeordnet werden kann.

(2) Zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung gehören:

1. Wahl der/des Delegierten und einer Stellvertretung
2. Wahl der Dekanatsleitung und einer Stellvertretung
3. Vorschlagsrecht für die Ernennung des Dekanatspräses durch den Diözesanpräses.

(3) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, deren Tätigkeitsort diesem Dekanat oder Bereich zugeordnet ist.

§ 15
Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Der Zustimmung des Bischofs bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:

1. Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderung,
2. Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater (zur geistlichen Begleitung) des Vereins.

(3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

(4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

(5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

(6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Diensts in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diö-

zese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

BO-Nr. 6098
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 06.06.2025
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i.K.

BO-Nr. 2627 – 03.06.2025

Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 17. März 2025 beantragte der Verein „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ die Zustimmung zur Änderung der Satzung des Kunstvereins durch Herrn Bischof Dr. Klaus Krämer. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 22. November 2023.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2025 Herrn Bischof Dr. Klaus Krämer empfohlen, der von Seiten des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ am 17. März 2025 beantragten und in der Mitgliederversammlung am 22. November 2023 beschlossenen Änderung der Satzung (Stand 22.11.2023) des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung des „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ in der Fassung vom 14.10.2021 zuzustimmen mit der Auflage, bei der nächsten Satzungsänderung aufgrund der Streichung in § 11 Abs. 7 mit Blick auf die Aufwandspauschale auch in der Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 13 die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand zu streichen.

Bischof Dr. Krämer hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 8. Mai 2025 der Satzungsänderung zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechts-spezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg a. N., den 6. Juni 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Satzung revidiert nach Satzungsänderungsbeschluss in der Mitgliederversammlung vom 22. November 2023 auf der Grundlage der Satzung vom 20.05.2021.

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.

(2) Kirchenrechtlich handelt es sich bei dem Verein um einen privaten kirchlichen Verein gemäß can. 299 § 2 CIC. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1)„Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Religion.“

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Verständnisses für alte und moderne Kunst, sie wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen, sich für zeitgenössische Kunst im kirchlichen Raum einzusetzen und die Begegnung zwischen Kirche und Künstlern zu pflegen. Der Verein wirkt im Geist der Liturgie und im Dienst der Seelsorge. Er bemüht sich um zeitgemäße Ausdrucksformen der Kunst im kirchlichen Raum.

(3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Vertreter zeitgemäßer Ausdrucksformen der Kunst im kirchlichen Raum auch als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder sind willkommen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem

anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor zu erklären,
3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche grob beeinträchtigenden Verhaltens,
4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt,
5. durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 7
Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen der römisch-katholischen Kirche angehören. Der Vorsitzende sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden gehören der katholischen Kirche an, sofern nicht der Bischof auf Antrag hin abweichend entscheidet.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands und im Verhinderungsfall vom Ersten oder Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern bis zu fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dazu legt die Mitgliederversammlung den Termin der folgenden Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand erinnert die Mitglieder sieben (7) Wochen vorher über den Termin der Mitgliederversammlung und das Recht der Antragstellung. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalitäten vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies ein Viertel (1/4) der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.

(5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der Erste oder Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

(6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wäh-

lenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen; im Verhinderungsfall des Vorsitzenden kann dies der Erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands zulassen.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

(2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Erfüllung des Vereinszwecks,
2. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
3. Kontrolle des Vorstands,
4. die Wahl bzw. Abwahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden bzw. gewählten Vorstandsmitglieder,
5. die Wahl eines Wahlleiters sowie zweier Stimmenzähler für die Vorstandswahl,
6. die Wahl zweier Kassenprüfer,
7. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. die Entlastung des Vorstands,
10. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
11. Beschlussfassung über Förderrichtlinien,
12. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
13. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
14. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
15. die Wahl des Abschlussprüfers,
16. die Bestimmung und Art und Umfang des Prüfungsauftrags des Wirtschaftsprüfers,
17. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
18. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
19. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, Aufhebung von grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
20. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
21. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
22. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Änderung der Zwecke,
23. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn genauso viele Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die eines der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gebunden.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, kommt den Vereinsmitgliedern, die zugleich als Vorstandsmitglieder fungieren, kein Stimmrecht zu.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder beantragt.

(5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Wahl (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Wahl anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Vorstandswahlen sind schriftlich durchzuführen.

(6) Die Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedarf einer

Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Über eine Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der Erste stellvertretende Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11
Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus sechs bis zehn Personen, darunter drei bis sieben gewählte stimmberechtigte Personen, sowie drei Personen kraft Amtes mit beratender Stimme. Bei den Personen kraft Amtes handelt es sich um

1. den Leiter der Hauptabteilung, die den Bereich Kunst vertritt,
2. den Diözesanbaumeister,
3. den Kustos des Diözesanmuseums der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Die Amtsperiode eines gewählten Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Bestellung des neu gewählten Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(4) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein Mitglied während der Vorstandsperiode aus, rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach, bis zur nächsten Vorstandswahl.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder unter der Leitung des von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, einen Ersten und Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassier sowie einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter hält das Ergebnis in einer Niederschrift fest, die von ihm und den beiden Stimmenzählern unterzeichnet wird. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, rückt bis zu deren Ablauf der Erste stellvertretende Vorsitzende in dessen Amt sowie der Zweite stellvertretende Vorsitzende in das Amt des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden nach. Das Amt des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist neu zu besetzen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Führung laufender Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs,
8. Erstellung und Vorlage eines Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,
10. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorstand kann für die Vereinsarbeit Ausschüsse, insbesondere einen wissenschaftlichen Beirat, eine Redaktionskonferenz zur Erstellung des Jahrbuchs und einen Arbeitskreis für die Künstlertagungen bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

(3) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13
Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den Ersten oder Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(5) Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der Vorstandsmitglieder.

(6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax/unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(9) Der Vorsitzende des Vorstands vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 14
Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten: Alle in § 11 Abs. 1 genannten gewählten Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit den Vorstand.

(2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Erste stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands und der Zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands und des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

§ 15
Kirchliche Aufsicht

(1) Der Bischof unterstützt und begleitet den Verein als Protektor. Des Weiteren nimmt er die Aufsicht über den Verein gemäß can. 323 ff. CIC wahr.

(2) Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderung bedürfen nach can. 299 § 3 CIC der Zustimmung des Bischofs. Der zustimmungspflichtige Tatbestand wird erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Seine vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

(3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

(4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

(5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Diensts in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 2627
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 06.06.2025
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i.K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Matthias **Frank** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Georg in Hofen, Heilig Kreuz in Hüttlingen und St. Stephanus in Wasseralfingen, Seelsorgeeinheit 3 „Braunenberg-Kochertal“, Dekanat Ostalb (01.03.2025).

Pfarrer Walter **Humm** zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart (30.03.2025).

Pfarrer Dr. Sven **Jast** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer für einen seelsorgeübergreifenden Auftrag, Dekanat Ostalb (01.05.2025).

Pater Joji **Mathew** zum Administrator mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Herz-Jesu in Lützenhardt und St. Agatha in Salzstetten und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 2 „Waldachtal/Pfalzgrafenweiler“, Dekanat Freudenstadt (24.05.2025).

Pfarrer Rajesh Jose **George** zum Pfarrer in den Kirchengemeinden Mariä Geburt in Altheim, St. Konrad in Grünmettstetten, Heilig Geist in Talheim und der Filialkirchengemeinde St. Georg in Bittelbronn, Seelsorgeeinheit 3a „Steinachtal“, Dekanat Freudenstadt (31.05.2025).

Pfarrer Kannu John **Musa** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Franziskus-Mariä Himmelfahrt in Schwenningen, St. Georg in Mühlhausen, St. Ottmar in Weigheim (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Kath. Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Schwenningen), Seelsorgeeinheit 1 „Neckar-Baar“, Dekanat Rottweil (01.06.2025).

Pfarrer Jens-Uwe **Schwab** zum Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Laurentius in Bietigheim, St. Johannes in Bietigheim und Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Il buon Pastore in Bietigheim-Bissingen und der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Franjo Asiki in Bietigheim-Bissingen) und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 4 „Bietigheim-Bissingen“ im Dekanat Ludwigsburg (01.06.2025).

Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone

Bischof Dr. Klaus Krämer hat am 07.06.2025 in der St. Laurentiuskirche in Bietigheim-Bissingen folgende Diakone geweiht:

Diakon Dr. Marcel **Dagenbach** zum Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 7 „Stuttgarter Madonna“, Stadtdekanat Stuttgart.

Diakon Maximilian **Nowak** zum Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 3 „Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg“, Dekanat Ludwigsburg.

Diakon Carlos Adalberto **Almeida Pereira** zum Diakon im Hauptberuf in der Portugiesischen Gemeinde Sao Francisco de Assis in Ulm, Dekanat Ehingen-Ulm und in der Portugiesischen Kath. Gemeinde Nossa Senhora de Fatima in Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart.

Diakon Mario **Roland** zum Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 8 „Erbach“, Dekanat Ehingen-Ulm.

Beendigungen

Pfarrer Andreas **Ehrlich** verzichtet auf sein Amt als leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit 2 „Deggingen-Bad Ditzenbach“, Dekanat Göppingen-Geislingen (01.03.2025).

Stellenausschreibung

Katholische Seelsorge in der Bundespolizei

Die Seelsorgestelle der Katholischen Seelsorge beim Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum (AFZ) **Bamberg** ist ab 1. Oktober 2025 oder später neu zu besetzen. Bewerben können sich Diözesan-Priester, Ordens-Priester sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die im Dienst eines (Erz-) Bistums stehen.

Zuständigkeitsbereich:
Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum (AFZ) Bamberg (Dienstsitz) und Bundespolizeiinspektion Würzburg.

Aufgaben:
- Seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Bundespolizei
- Gottesdienste / Gedenkfeiern
- Einsatzbegleitung
- Durchführung von kirchlichen Tagungen und berufsethischen Lehrgängen
- Erteilung des berufsethischen Unterrichts in der Aus- und Fortbildung
- Begleitung von Freizeiten und Auslandsseminaren (Rom)

Bewerbungsfrist: 11.08.2025

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden im Mitarbeiterportal unter *https://drs-map.viadesk.com/do/startpage?id=463662-737461727470616765*

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2025/26

Bischof Dr. Klaus Krämer

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

28. September (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Ravensburg-Süd“ in Weißenau, St. Petrus und Paulus (Münster)

Dekanat Calw

26. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Calw - Bad Liebenzell“ in Calw, Maria Frieden
14:30 Uhr in der SE 2 „Calw - Bad Liebenzell“ in Calw, Maria Frieden

Dekanat Freudenstadt

16. November (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Eutingen im Gäu“ in Eutingen im Gäu, St. Stephanus
14:00 Uhr in der SE 4 „Eutingen im Gäu“ in Weitingen, St. Martinus

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

26. Oktober (So)
9:30 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Bergatreute, St. Philippus und Jakobus
14:30 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Wolfegg, St. Katharina

Dekanat Biberach

25. Oktober (Sa)
9:30 Uhr in der SE 11b „Riß-Federbachtal“ in Steinhausen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Heidenheim

19. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in Gerstetten, St. Petrus und Paulus
14:30 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in Steinheim am Albuch, Heilig Geist

Weihbischof Matthäus Karrer

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

26. Oktober (So)
10:30 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus
15:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus

8. November (Sa)
14:30 Uhr in der SE 7 „Baienfurt-Baindt“ in Baienfurt, Mariä Himmelfahrt

22. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Grünkraut, St. Gallus und Nikolaus
14:30 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Grünkraut, St. Gallus und Nikolaus

Dekanat Biberach

16. November (So)
10:00 Uhr in der SE 10a „Heimat Bischof Sproll“ in Ummendorf, St. Johannes Evangelist

Dekanat Ehingen-Ulm

21. September (So)
10:30 Uhr in der SE 19 „Ulm-Basilika“ in Ulm-Donaustetten, Zur Heiligen Familie

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider

Dekanat Biberach

15. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen/Erlenmoos, St. Georg (Basilika Minor)
14:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen/Erlenmoos, St. Georg (Basilika Minor)

Dekanat Ehingen-Ulm

20. September (Sa)
17:00 Uhr in der SE 19 „Ulm-Basilika“ in Ulm-Wiblingen, St. Franziskus

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar

Dekanat Rottenburg

8. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Dettingen, St. Dionysius
15:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Dettingen, St. Dionysius

Dekanat Rottweil

11. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz-Dornhan“ in Sulz, St. Johannes Evangelist
14:30 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz-Dornhan“ in Dornhan, Heilig Kreuz

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

9. November (So)
10:15 Uhr in der SE 8b „Tor zum Allgäu“ in Vogt, St. Anna

Dekanat Biberach

23. November (So)
17:00 Uhr in der SE 17 „Langenenslingen“ in Langenenslingen, St. Konrad

Dekanat Calw

25. Oktober (Sa)
15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Vollmaringen, St. Georg

18:30 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Altensteig, Heilig Geist

26. Oktober (So)
15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Nagold, St. Petrus und Paulus

Dekanat Ehingen-Ulm

19. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 11 in Dornstadt, St. Ulrich
14:30 Uhr in der SE 11 in Tomerdingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Ostalb

8. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Flochberg, Mariä Heimsuchung
14:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Kirchheim am Ries, St. Maria

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

15. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Hasenweiler, Mariä Geburt
15:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Zogenweiler, St. Felix und Regula

16. November (So)
10:00 Uhr in der SE 17 „Isny im Allgäu“ in Isny, St. Maria
14:00 Uhr in der SE 17 „Isny im Allgäu“ in Isny, St. Maria

Dekanat Friedrichshafen

23. November (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Friedrichshafen-West“ in Friedrichshafen-Fischbach, St. Magnus

Dekanat Ludwigsburg

8. November (Sa)
10:30 Uhr in der SE 12 „Remseck mit LB-Poppenweiler“ in Aldingen, St. Petrus Canisius
14:30 Uhr in der SE 12 „Remseck mit LB-Poppenweiler“ in Aldingen, St. Petrus Canisius

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

12. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Münsingen“ in Münsingen, Christuskönig

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

11. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 18 „St. Gallus - Allgäu“ in Merazhofen, St. Gordian und Epimachus

Dekanat Rems-Murr

18. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Beutelsbach, St. Anna
13:30 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Rommelshausen, Herz Jesu
16:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Grunbach, St. Michael

19. Oktober (So)
14:00 Uhr in der SE 3 „Remstaltor“ in Endersbach, St. Andreas

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

22. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Gosheim, Heilig Kreuz
14:00 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Deilingen, Christi Himmelfahrt

Domkapitular Holger Winterholer

Dekanat Friedrichshafen

22. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Friedrichshafen-Mitte“ in Friedrichshafen, St. Petrus Canisius
14:00 Uhr in der SE 4 „Ailingen-Ettenkirch-Oberteuringen“ in Friedrichshafen, St. Johannes Baptist

Bischof em. Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Ostalb

15. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 19 „Unterm Bernhardus“ in Bettringen, St. Cyriakus

Dekanat Rottweil

29. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“ in Rottweil, Auferstehung Christi

Domkapitular em. Monsignore Paul Hildebrand

Dekanat Biberach

25. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Federsee“ in Bad Buchau, St. Cornelius und Cyprianus

Dekanat Esslingen-Nürtingen

4. Oktober 2025 (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen/Denkendorf“ in Neuhausen, St. Petrus und Paulus
15:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen/Denkendorf“ in Denkendorf, St. Johann Baptist

Dekanat Ostalb

19. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Röhlingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

23. November (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Echaztal“ in Pfullingen, St. Wolfgang
14:00 Uhr in der SE 5 „Echaztal“ in Pfullingen, St. Wolfgang

Einladung zur 4. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV A) lädt herzlich zur 4. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode (2022-2026) ein. Die Versammlung findet im Rahmen des § 25 Abs. 3 MAVO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Regelungen über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, BO-Nr. 770 – 10.02.2022 (KABl. 2022, Nr. 4, S. 98) statt.

Termin: Mittwoch, 8. Oktober 2025

Uhrzeit: 9:30–16:00 Uhr

Ort: Akademie Hohenheim, Paracelsusstraße 91, 70599 Stuttgart

Eine Online-Teilnahme ist ebenfalls möglich.

Stimmberechtigte Mitglieder und Teilnehmende an der Versammlung sind eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen. Eine Einladung zur Versammlung erhalten die Mitarbeitervertretungen rechtzeitig vor der Versammlung per Mail.

Anmeldung (frühestens ab Ende Juli möglich):

Bitte melden Sie sich bis spätestens **24. September 2025** über die Internetseite der DiAG-MAV A an.

Die Anmeldung ist ausschließlich über unsere Internetseite möglich.

Weitere Informationen:

Geschäftsstelle der DiAG-MAV A
Postfach 70 01 37, 70571 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-4300
E-Mail: *geschaeftsstelle@diagmav.drs.de*
Internetseite: *diagmav.drs.de*

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf eine konstruktive Mitgliederversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre DiAG-MAV A

Tanja Pils
DiAG-MAV A Vorsitzende

Veranstaltungshinweise Kindergartenbeauftragte Pastoral

24. September 2025, 9:00–17:00 Uhr
„Kita als pastoraler Zukunftsort“ – Studientag für Kindergartenbeauftrage Pastoral (KBP)
Christkönigshaus, Paracelsusstraße 89, 70599 Stuttgart-Hohenheim
Anmeldung:
beim Institut für Fort- und Weiterbildung unter:
https://institut-fwb.de/kursdetail/kurs/studientag-kbp-kitas-als-pastorale-zukunftsorte
Kursnummer: 25300

16. Oktober 2025, 15:00–17:00 Uhr
Digitaler Starter-Treff für Kindergartenbeauftragte Pastoral (KBP)
Information und Anmeldung: *https://drs-map.viadesk.com/do/event?id=6984780-6576656e74*

17. November 2025, 14:00–17:00 Uhr
Religion von Anfang an – Religionspädagogik für und mit Kindern unter drei Jahren
Haus der Gemeinde St. Elisabeth, Stuttgart, Schwabstr. 74
Information und Anmeldung: *https://drs-map.viadesk.com/do/event?id=6939900-6576656e74*

Weitere Fragen können gerne an *ha-schulen-kita@bo.drs.de* gerichtet werden.

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: *institut-fwb.de*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
20.09.2025	25061	Gottesdienst feiern in kleinen Gemeinschaften – Aufbaukurs Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	22.08.2025
25.09.2025 und 22.10.2025	25062	Meine Rolle als Wortgottesfeier – Leitung: Wahrnehmungen und Fragen – Aufbaukurs Wortgottesfeier (Videokonferenz)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	04.09.2025
27.09.2025	25058	Credo creativ. Zur Gestaltung des Credo/Glaubensbekenntnisses in der Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	27.08.2025

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmelde-schluss
27.09.2025	25006	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen (Ellwangen)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	27.08.2025
07.10.2025	25411	Herbstkonferenz AG Supervision/Coaching	Mitglieder des Unterstützungs-systems Supervision/Coaching	07.09.2025
11.10.2025 und 07.11.2025	25033	Einführungskurs Beauftragte Wortgottesfeier (Untermarchtal)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	11.09.2025
13.10.2025	25430	Herbstkonferenz Organisationsberatung	Mitglieder des Unterstützungs-systems	13.09.2025
18.10.2025	25008	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen (Rottenburg-Ergenzingen)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	18.09.2025
25.10.2025	25009	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen (Untermarchtal)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	25.09.2025
25.10.2025 und 21.11.2025	25034	Einführungskurs Beauftragte Wortgottesfeier (Schöntal)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	25.09.2025
25.10.2025	25052	Gebet und Sprache – Aufbaukurs Wortgottes-feier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	25.09.2025
03.11.2025	25634	Gott wohnt im Quartier. Soziale Räume in Stadt und Land entdecken	Haupt- und Ehrenamtliche Mitar-beiter/-innen	25.10.2025
15.11.2025	25053	Gottesdienst feiern mit dementiell erkrankten Menschen. Aufbaukurs Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	15.10.2025
17.11.2025	25011	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen (Videokonferenz)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	17.10.2025
18.11.2025	25452	Einführungstag Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	18.10.2025
24.–25.11.2025	25314	Kirchenpfleger/-innen, hauptberuflich – Aufbaukurs	Kirchenpfleger/-innen	24.10.2025
25.11.2025	25524	Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung – digitales Auffrischungstraining (Videokonfe-renz)	Absolventen/Absolventinnen eines Grundkurses oder Aufbau-kurses „Zielorientiertes Kurz-gespräch“	26.10.2025
26.11.2025	25315	Kirchenpfleger/-innen, haupt- und nebenberuf-lich, Kommunikationstraining	Kirchenpfleger/-innen	26.10.2025

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)